

Satzung des Kleingartenverein „Die Glückpilze“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Die Glückspilze“ e.V. als kleingärtnerisch gemeinnützige Organisation, im Folgenden "Kleingartenverein" bzw. „Verein“ genannt.

1. Der Kleingartenverein hat seinen Sitz in 16562 Hohen Neuendorf, OT Bergfelde, Lehnitzstraße 83-85 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Registernummer V 1128 NP eingetragen. Er ist Mitglied im Dachverband „VGS Oberhavel“ e.V. nachfolgend „Verband“ genannt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung von Kleingärten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sowie die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.
2. Der Verein fördert:
 - (1) die Ausgestaltung von Kleingartenanlagen als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Grüns,
 - (2) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und kreativen Gestaltung der Freizeit durch gärtnerische Betätigung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kleingärtnerisch und fiskalisch gemeinnützige Zwecke im Sinne des BKleingG und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in der Regel keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
-

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand im Auftrag der Mitgliederversammlung. Ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
- (3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung.
- (4) Dem neuen Mitglied ist die Satzung des Vereins und die Rahmengartenordnung des Landesverbandes der Kleingärtner Land Brandenburg auszuhändigen. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen und die Satzung und Rahmengartenordnung anerkannt.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein „Die Glückspilze“ endet durch

- (1) Austritt aus dem Verein „Die Glückspilze“.
Der Austritt ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum 31. Dezember des Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Ausschluss aus dem Verein „Die Glückspilze“ e.V.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt oder sich gegenüber den Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des

betroffenen Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Einschreibens Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung nach Anhörung des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Ist ein Mitglied mit Beiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Vereinsverpflichtungen länger als drei Monate nach erfolgter Mahnung im Rückstand und kommt trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Rücksprache im Vorstand dieser nicht nach, kann es aus dem Verein durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

- (3) Auflösung des Vereins
- (4) Tod des Mitglieds
- (5) Ende des Pachtvertrages
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - (1) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
 - (2) sich zu allen Angelegenheiten, die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffend, frei zu äußern und zur Willensbildung beizutragen
 - (3) sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen und sachlich begründet Anträge gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einzubringen
 - (4) auf der Grundlage der Satzung eigenverantwortlich zu handeln und zu entscheiden.
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - (1) diese Satzung und die Beschlüsse des Vereins bei Wahrung seiner Selbstständigkeit einzuhalten

- (2) die festgelegten Umlagen, Mitgliedsbeiträge sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Kleingartennutzung durch die einzelnen Pächter/ Vereinsmitglieder ergebenden Verbindlichkeiten termingerecht zu entrichten
- (3) bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeitsleistungen jährlich zu erbringen. Mitglieder können die Erbringung von Arbeitsleistungen durch die Zahlung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden.
- (4) sich loyal gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zu verhalten, ein kreatives, demokratisch geprägtes Vereinsleben zu unterstützen, ein Verhältnis der gegenseitigen Achtung und Hilfe zu schaffen und einzuhalten sowie zur Erhaltung der Anlage beizutragen.

§5

Finanzierung des Vereins / Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband und seiner eigenen Tätigkeit aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen oder Spenden für gemeinnützige Zwecke.

1. Mitgliedsbeitrag/Umlagen/Aufnahmegebühr

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zusätzliche Umlagen dürfen nur für einen außerplanmäßigen Finanzbedarf, der über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgeht, erhoben werden und dürfen pro Geschäftsjahr das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Die Zahlungen haben bis zum 30. November des laufenden Jahres, wenn der Vorstand keinen anderen Zeitpunkt festlegt, für das nachfolgende Geschäftsjahr zu erfolgen.

- (1) Jedes neue Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, jedoch den doppelten Betrag des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten darf.
- (2) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Die Beiträge für Pacht, Umlage, Versicherung und die Abgaben an den VGS Oberhavel sind pro Parzelle zu verstehen.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit des Abgeltungsbetrages von verabsäumten Arbeitsleistungen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese dürfen das Zweifache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

2. Spenden/Rücklagen

Als fiskalisch gemeinnütziger Verein können Spenden entgegengenommen werden. Dafür ist eine Spendenquittung auszustellen, die den Namen und die Anschrift des Spenders enthalten muss.

Der Verein ist berechtigt, Rücklagen für besondere Anlässe oder Anschaffungen zu bilden. Er hat diese mit konkreter Zweckbestimmung zu benennen. Die Schaffung freier Rücklagen ist unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen möglich.

§6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - (1) die Mitgliederversammlung
 - (2) der Vorstand
 - (3) die Revisionskommission.
2. Versammlungen und Sitzungen der Organe sind vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter oder einer vom Vorstand beauftragten Person zu leiten. Über Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane, Beschlüsse (auch als Anlagen) sind Protokolle anzufertigen, die durch ein Vorstandsmitglied, den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben sind.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Verein kennt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Termine zur Mitgliederversammlung sind vier Wochen vorher in den Schaukästen des Vereins bekanntzugeben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Bei bekannter E-Mail-Adresse erfolgt die Einladung zusätzlich per E-Mail. Soll die Mitgliederversammlung in der Zeit vom 01.10. – bis zum 15.04. des Folgejahres

stattfinden, so ist die Einladung jedem Mitglied schriftlich oder bei bekannter Mailadresse per E-Mail zuzusenden. So fristgemäß vorgenommene Einladungen gelten als ordnungsgemäß vorgenommene Einladungen.

3. Für Mitgliederversammlungen, die eine Wahl, Abwahl oder Satzungsänderung zum Inhalt haben, gilt eine Einladungsfrist von vier Wochen. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand einzureichen. So eingegangene Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Dadurch notwendige Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
5. Beschlüsse werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, offen durch Handaufheben getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder. Bei der Notwendigkeit einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit gilt im Falle der Satzungsänderung eine notwendige Stimmenmehrheit von ebenfalls 3/4 der abgegebenen Stimmen, dann jedoch der anwesenden Mitglieder.
7. Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - (1) Satzungsänderung
 - (2) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichts der Revisionskommission
 - (3) Beschlussfassung über entgegen genommene Berichte sowie Entlastung des Vorstandes
 - (4) Wahl oder Abwahl, Zahl der Mitglieder des Vorstandes oder der Revisionskommission nach der abgelaufenen Wahlperiode
 - (5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und sonstigen finanziellen- und Arbeitsleistungen sowie Zahlungsfristen
 - (6) Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge
 - (7) Beschlussfassung über den Austritt aus einem Dachverband, in welchem der Verein selbst Mitglied ist.
Bei einer derartigen Mitgliederversammlung ist ein Vertreter des Dachverbandes vor Beschlussfassung anzuhören.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag mit Benennung des Verhandlungsgegenstandes und kurzer Begründung verlangen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung stattfinden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins „Die Glückspilze“ besteht aus 4 - 6 Mitgliedern
 - (1) dem/der Vorsitzenden
 - (2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - (3) dem/der Kassierer/in
 - (4) dem/der Schriftführer/inBesteht der Vorstand aus mehr als vier Mitgliedern, sind (je nach Mitgliederzahl) die Funktionen in der Reihenfolge
 - (5) dem/der Verantwortlichen für Bau
 - (6) dem/der Verantwortlichen für Umweltzu besetzen.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung wahrnehmen.
3. Der Verein „Die Glückspilze“ wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, und die Kassiererin sind im Rechtsverkehr jeweils im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte ab einer Summe von 500,00 € sind der Vorsitzende und die Kassiererin bzw. bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr zusammen.
5. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.

6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - (1) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - (2) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - (3) Kontrolle und Durchsetzung der Beschlüsse
 - (4) Bildung von Kommissionen und Berufung entsprechender Mitglieder
 - (5) Aushang aktueller Beschlüsse des Vorstandes, welche alle Mitglieder betreffen
 7. Die Mitglieder des Vorstandes sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionskommission oder ausgewählten Personen, die in Kommissionen tätig sind, kann eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Über die Zahlung und die maximale Höhe einer entsprechenden Zahlung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Bestimmungen gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz sind einzuhalten.
 8. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und die Beschlüsse des VGS sowie gegen das Bundeskleingartengesetz Abmahnungen auszusprechen. Die Abmahnung hat schriftlich zu erfolgen.
 9. Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen, vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit geforderten oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangten Gründen, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen. Mitglieder sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.
 10. Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
-

§ 9

Wahlordnung

1. Die Kandidaten müssen zur Wahl anwesend sein.
 2. Die Leitung der Wahl wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlvorstand, bestehend aus 2-3 Personen, durchgeführt.
 3. Die Aufgaben des Wahlvorstandes bestehen aus:
 - (1) der Feststellung der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder
 - (2) der Prüfung, ob die Kandidaten die Voraussetzung zur Wählbarkeit erfüllen
 - (3) die Durchführung der Wahl
 - (4) die Auszählung der Stimmen
 - (5) die Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse
 - (6) die Feststellung der Annahme zur Wahl
 4. Die Wahl wird als Personeneinzelwahl durchgeführt, eine Blockwahl ist nicht zulässig.
-

§ 10

Kassenführung, (Kassenprüfungskommission) Revisionskommission

1. Der Vorstand ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Die Kassenverwaltung und Rechnungslegung erfolgt durch die Kassiererin mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau. Bei Zahlungsverzug ist die Kassiererin berechtigt, Mahngebühren zu erheben, die eine Höhe von 10,00 € pro Mahnung nicht überschreiten dürfen.
 2. Die Revisionskommission überprüft die ordnungsgemäße Kassenführung und Verwendung der Mittel, entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ein Vertreter der Revisionskommission ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Meinung der Revisionskommission in den Vorstandssitzungen einzubringen. Die Revisionskommission wird alle zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 3. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein, sie sind nicht weisungsgebunden. Die Revisionskommission besteht aus maximal drei Mitgliedern und hat jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen.
-

§11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung des Vereins einberufen wurde. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 75 % der Vereinsmitglieder erforderlich. Der Dachverband, in dem der Verein Mitglied ist, ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.
2. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht gegeben, ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist berechtigt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO.
4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.